

| | |
|---------------|-------------|
| Vergabenummer | 11.3-26-61B |
|---------------|-------------|

Baumaßnahme: Touristische Aufwertung des Heideradweges

Leistung: Los 11 Flächengestaltung Grünes Klassenzimmer Jamlitz

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung
Mit der Ausführung ist zu beginnen:

- Vertragsbeginn ab 27.04.2026**
- spätestens _____ Werktagen nach Zugang des Auftragschreibens.
- in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B); die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich zugehen. Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen):

- bis 31.08.2026**
- innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
- aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
- _____
- _____

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- _____ EUR (ohne Umsatzsteuer)
- 0,3 Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (mit Umsatzsteuer) oder, sofern geringer, der Schlussrechnungssumme (mit Umsatzsteuer); Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,0 v. H. der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (mit Umsatzsteuer) oder, sofern geringer, der Schlussrechnungssumme (mit Umsatzsteuer), begrenzt.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf _____ Tage.

4 Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

Ab einer Auftragssumme von 250.000,00 EUR (netto) ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer und ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistungen für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.

Für Mängelansprüche ist Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheit beträgt 3 Prozent der Gesamtabrechnungssumme (inkl. Umsatzsteuer, einschließlich erteilter Nachträge).

Abweichend von § 17 Abs. 8 Nr. 2 S.1 VOB/B hat der Auftraggeber eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf von 4 Jahren zurückzugeben.

6 – 9 - frei-

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Der Auftragnehmer hat bei Ausführung der geschuldeten Leistungen die geltenden Unfallvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Die Baustellenverordnung (BaustellV) ist einzuhalten.

10.2 Von den Kosten für Baustrom und Bauwasser, den Verbrauchskosten und etwaigen Kosten für Messer und Zähler trägt der Auftragnehmer 0,3 % seiner Schlussrechnungssumme (mit Umsatzsteuer) ab einer Schlussrechnungssumme von 20.000,00 EUR (brutto). Dem Auftragnehmer verbleibt die Möglichkeit zur Abrechnung der tatsächlich verbrauchten Menge Baustrom und Bauwasser. Die hierfür notwendigen Mess- und Zähleinrichtungen hat der AN zu stellen und diese wie den Verbrauch zu dokumentieren

10.3 Folgende Beträge werden als Rechnungsabzüge auf den Auftragnehmer umgelegt:

Der Auftraggeber schließt eine Bauleistungsversicherung ab. Die anteilige Prämie wird mit 2 % des Endbetrages der Schlussrechnungssumme (mit Umsatzsteuer) abgesetzt. Hinweis: lt. geltender Versicherungsbedingungen ist ein Selbstbehalt i.H.v. 2.500,00 € je Schadensfall vereinbart.

Für das vom Auftraggeber vorgehaltene und zur Verfügung gestellte zentrale Abfallmanagement werden 0,7 % der geprüften Schlussrechnungssumme (mit Umsatzsteuer) abgesetzt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine auf der Baustelle anfallenden Abfälle über das vom Bauherren vorgehaltene zentrale Abfallmanagement zu entsorgen.

10.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich eine Bau-Betriebs-Haftpflichtversicherung abzuschließen und weist den Abschluss nach Vertragsbeginn dem Auftraggeber unaufgefordert nach.

Als Mindestdeckungssummen gelten:

3.000.000,00 € für Personen (Gesundheitsschädigung, Verletzung oder Tod von Menschen)

1.000.000,00 € für Sach- und Vermögensschäden

Ende der Besonderen Vertragsbedingungen